

ZEICHENERKLÄRUNG :

- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
- TRENNUNG FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FREIZUHALTENDE SICHTWINKEL
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- D** ZUSÄTZLICHES DACHGESCHOSS
- GA GARAGEN - ALS EMPFEHLUNG
- NEUBAUTEN - FIRSTRICHTUNG NACH EINTRAG MIT MAX. FIRSTHÖHE ÜBER NN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR SPÄTERE STRASSEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (STRASSEN - BEGLEITGRÜN)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE -NACH §4 BAUNVO-

WA	II=I+D
0.3	0.5
0	30°-38°

NUTZUNGSFESTSETZUNGEN :

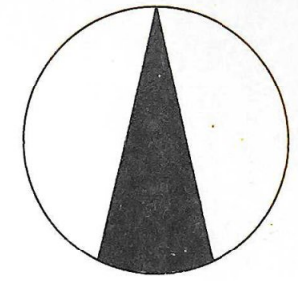
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
OFFENE BAUWEISE	ZUL. DACHNEIGUNG

6. FERTIGUNG TEIL I

angezeigt am 09. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT



ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 ABS. 2 BAUGB V. 08.12.86
 IN DER ZEIT VOM 17.07.87 BIS 17.08.87
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 ERFOLGTE AM 08.07.87
 DER BÜRGERMEISTER:

ANGEZEIGT
 NACH § 11 BAUGB V. 08.12.86



Gantert
Bürgermeister

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 BAUGB V. 08.12.86
 IN VERB. MIT § 4 GO
 AM 21.09.87
 DER BÜRGERMEISTER:



Gantert
Bürgermeister

RECHTSKRÄFTIG
 NACH § 12 BAUGB V. 08.12.86
 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG
 VOM DER BÜRGERMEISTER:

PLANUNG GEMEINDE WEILHEIM
BEBAUUNGSPLAN GEWANN „ÖSCHEN“
-ORTSTEIL BRUNNADERN-

ZEICHNERISCHER TEIL M 1:1000




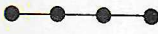

WEILHEIM - RHEINFELDEN, DEN 21.09.1987
 DER BÜRGERMEISTER: DER PLANER:



Gantert
Bürgermeister

BÜRO BEHRLE
 DIPL.-ING.
 TILMANN LIEWER
 FREIER ARCHITEKT
 STADTPLANER SRL
 TEL.: 07623 - 8208
 FRIEDR.-EBERT-STR. 3
 7888 RHEINFELDEN

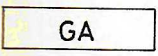
ZEICHENERKLÄRUNG :

-  PLANUNGSGEBIETSGRENZE
-  BAUGRENZEN
-  NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN)
-  TRENNUNG FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  FREIZUHALTENDE SICHTWINKEL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)

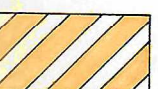
Ⓢ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

D ZUSÄTZLICHES DACHGESCHOSS


 GARAGEN - ALS EMPFEHLUNG

 NEUBAUTEN - FIRSTRICHTUNG NACH EINTRAG
MIT MAX. FIRSTHÖHE ÜBER NN

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

 VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR SPÄTERE STRASSEN

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (STRASSEN - BEGLEITGRÜN)

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
-NACH §4 BAUNVO-

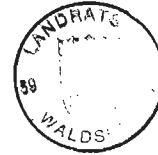
WA	II = Ⓢ + D
0.3	0.5
0	30° - 38°

NUTZUNGSFESTSETZUNGEN :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
OFFENE BAUWEISE	ZUL. DACHNEIGUNG

Gemeinde W e i l h e i m
Landkreis Waldshut

angezeigt am 0 9. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes
" Ö s c h e n " im Ortsteil Brunnadern

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am 21.09.87

die Aufstellung des Bebauungsplanes " Ö s c h e n " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung der Planungsgrenzen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (§ 2 Ziff. 1) vom 21.09.87.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Teil I - Zeichnerischer Teil - Maßstab 1:1000
- 2) Teil II - Textteil - Bauvorschriften

Als Anlagen sind ihm beigefügt:

- 3) Anl. I - Begründung
- 4) Anl. II - Übersichtsplan - Maßstab 1:5000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs.3 BauG) in Kraft.

Weilheim, den 21.09.87

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:



Gantert
Bürgermeister

angezeigt am 09. OKT. 1990
LANDRATSAMT WALDSHUT



Der obengenannte Bebauungsplan " Ö s c h e n " wurde am
am dem Landratsamt Waldshut gemäß § 11 Abs.3 BauGB
angezeigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des
Bebauungsplanes wurden am durch
öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Weilheim, den
Bürgermeisteramt:

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan " Ö s c h e n " im Ortsteil
Brunnadern der Gemeinde W e i l h e i m
Landkreis Waldshut

angezeigt am 09. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT

I. Lage und Umfang

Das Plangebiet liegt im nördlichen Siedlungsbereich des Teilortes Brunnadern, dort in direktem Anschluß an den östlichen Ortsrand. Mit dem südlichsten Teil reicht es in das Großgewann " Öschen " und bindet direkt nördlich an die Gemeinde-Ortseingangsstraße ab B 500, die Heufeldstraße, an. Es umfasst, unter Einschluß von rd. 9,6 ar dieser vorhandenen Straße als Anschlußbereich, insgesamt rd. 0,8 ha.

II. Grundlagen und Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilheim, erstellt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Waldshut-Tiengen, ist in siedlungsgeografischer Gesamtschau dieser Teilbereich als neue kleine Wohnbaufläche aufgenommen und der Bedarf dafür als teilörtlichen Eigenbedarf nachgewiesen.

Diese vorbereitende Bauleitplanung ist mit den Trägern der öffentlichen Belange abgestimmt und steht nach öffentlicher Auslegung vor dem Verfahrensabschluß. Damit ist nachgewiesen, daß der vorliegende Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht und somit nach § 8 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuches aufzustellen und anzuzeigen ist.

Die Gemeinde Weilheim konnte das Grundstück Lgb. 1351/3 inzwischen erwerben. Damit kann sichergestellt werden, daß das gesamte Baugebiet in öffentlicher Absicherung dem vorhandenen und noch aufkommenden Eigenbedarf der Gemeinde dienen kann und bereitstehen wird.

angezeigt am 0 9. OKT. 1990

LANDRATSAMT WALDSHUT



III. Ziele, Zwecke und Aufgabe

Da für den Umstrukturierungs- u. Ergänzungsbedarf der Landwirtschaft im Teilort jeweils innerörtliche Möglichkeiten vorhanden sind, kann sich das neue Baugebiet ausschließlich dem benannten und derzeit bekannten Wohn-Eigenbedarf widmen.

Aufgabe und Zweck ist dabei die wirtschaftlich und auch ökologisch gebotene sparsame Inanspruchnahme neuer Flächen, damit intensive flächensparende Nutzung. In Aufnahme der vorhandenen Bebauung ist, auch klimabedingt, eine Ost-West-Ausrichtung der Gebäude, bei dem nach Westen leicht fallenden Gelände, anzusetzen.

Die Möglichkeiten für eine längerfristig evtl. notwendige Ergänzung des Baugebiets, auf dem gemeindeeigenen Gelände nach Norden, sind erschließungstechnisch offenzuhalten und vorzubereiten.

IV. Nutzung und Auswirkungen

Für die Nutzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO stehen nach Abzug äußerer Straßenfläche 70 ar zur Verfügung. Nach weiterem Abzug von 6,8 ar neuer Verkehrsflächen dann netto 63,2 ar Wohnbaufläche. Bei der eingeplanten Nutzung für 8 Gebäude mit voraussichtlich maximal 12 Wohnungen dürfte die Brutto-Siedlungsdichte von 46 Einw./ha zu erreichen sein.

Bei der Randlage, zugeordnet bisherigen Wohn-Neubauten, werden sich keine Auswirkungen auf die übrige Ortsstruktur, auch die Landwirtschaft ergeben. Wasserversorgung und Kanalisation sind jeweils netzmässig zu ergänzen, wobei zur abschließenden Gesamtentwässerung des Teilortes, vorgesehen bis 1988, noch der Abschluß des eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens nötig sein wird.

Die innere Erschließungsstraße basiert, insbesondere auch in den Auswirkungen im Anschlußbereich von Süden, auf ingenieurtechnischer Vorplanung, sodaß höhenmäßig und bezüglich Sichtbedingungen verkehrsgerechte Festsetzungen zu treffen sind.

Weilheim - Rheinfelden, den 21.09.87

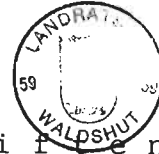


Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister

Der Planer:

BÜRO BEHRLE
DIPL.-ING.
TILMANN BEHR
FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN

angezeigt am 09. OKT. 1990

- Textteil -

LANDRATSAMT WALDSHUT

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gebiet "Öschen" der
Gemeinde Weilheim, Landkreis Waldshut

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1-4, 8-12 des Baugesetzbuches v.08.12.86 (BGBI. I S.2253)
(BauGB). Bezüglich des Verfahrens, das vor dem 01.07.87
durchgeführt wurde, gilt das Bundesbaugesetz i.d.F.v.06.07.79
(BBauG) entsper. Überleitungsvorschrift § 233 BauGB.
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. v.15.09.77
(BGBI. I S.1763) (BauNVO)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und
die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
vom 30.07.81 (BGBI. I S. 833) (PlanzVO)
4. § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg v.28.11.83
(Ges.Bl. S. 770) (LBO)

B. FestsetzungenI. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB)1. Art der Nutzung1.1 Baugebiet

- 1.11 Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
ist - Allgemeines Wohngebiet - WA - nach § 4 BauNVO.
- 1.12 Die außerhalb der Baugrundstücke von Bebauung freizuhalten-
den öffentlichen Grünflächen an Verkehrsanlagen sind nach
§ 9 Abs.1 Ziff.11 BauGB planlich getrennt festgesetzt.

1.2 Ausnahmen

Die in § 4 Abs.3 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht
Bestandteil des Bebauungsplanes.

angezeigt am 09. OKT. 1990

BAURATSAMT WALDSHUT



2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der jeweils im Einzelnen überbaubaren Grundstücksfläche.

2.2 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 2.21 Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nach 2.1 erfolgen durch Planeintrag im Zeichnerischen Teil.
- 2.22 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstwert festgesetzt. Dabei sind die auf die Geschoßflächenzahl anzurechnenden ausbaubaren Dachgeschosse durch Planeintrag getrennt festgesetzt. Für die Bemessung als Vollgeschosß sind die Begriffsbestimmungen von § 2 Abs.5 LBO maßgeblich.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise

- 3.11 Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 3.12 Für die Stellung und Hauptfirstrichtung der Gebäude sind die Planeintragungen maßgeblich.
- 3.13 Im gesamten Baugebiet sind nur Einzelhäuser ^{und Doppelhäuser} zulässig. ↑

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

3.21 Die Festsetzung von allseitigen Baugrenzen erfolgt durch maßlichen Planeintrag der Grenz- und Straßenabstände. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.

~~3.22 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO gemäß § 23 Abs.5 BauNVO dahingehend eingeschränkt, daß dort nur Nebengebäude bis zu 20 qm Grundfläche zugelassen sind. Dabei sind solche Nebengebäude nur in Verbindung mit Haus oder mit Garagen zulässig.~~

geändert 14.9.92 d. Satzung
aufgehoben d. Satzg.v. 22.12.97

3.23 Die Flächen für Garagen sind gesondert dargestellt. Die Aufnahme wurde aus der ortsplanerischen Gesamtgestaltung entwickelt und soll als Planungsempfehlung dienen.

3.3 Vorbehaltsfläche

- 3.31 Die Grundstücksfläche für einen eventuellen künftigen Straßen-Ergänzungsbau ist im Planenteil gesondert ausgewiesen.
- 3.32 Auf dieser Fläche sind keinerlei Neben- oder Versorgungsanlagen und Garagen zulässig.

4. Bepflanzungen

4.1 Pflanzgebot

Zusätzlich und ergänzend zu den Gestaltungsvorschriften nach II.3 wird gemäß § 9 Abs.1 Ziff. 25a festgesetzt, daß pro Einzel-Baugrundstück die Pflanzung mindestens 1 hochstämmigen Baumes - einheimisches Laubholz - vorzusehen ist.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(gem. § 9 Abs.4 BauGB und § 73 LBO)

1. Gestaltung der Bauten

angezeigt am 09. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT

1.1 Gebäudegestaltung

- 1.11 In der Grundrißgestaltung ist eine bestimmende Rechteckform mit Gebäudelängsseite von mind. 10 m anzustreben.
- 1.12 Für die Höchstlänge der Gebäude sind die festgesetzten Baugrenzen maßgebend.
- 1.13 Bei der Gebäude-Außengestaltung ist auf die landschaftlich übliche Bauweise Rücksicht zu nehmen. Auffallende und grell wirkende Farbgebung ist zu vermeiden.

1.2 Höhenentwicklung der Gebäude

- 1.21 Die Höhe der Gebäude darf, jeweils in Mitte der Gebäudelängsseite von der natürlichen, unveränderten Geländehöhe bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) betragen:
 - a) Bei Hauptgebäuden an Bergseite maximal 3,50 m.
 - b) Bei Nebengebäuden talseits maximal 3,20 m
- 1.22 Das Bezugsmaß der natürlichen Geländeoberflächen ist durch ausreichende Planunterlagen, in Verbindung mit der Festsetzung nach II.3.12 im Baugesuchsverfahren nachzuweisen.

1.3 Dachgestaltung

- 1.31 Für die Dachformen und Dachneigungen sind die Festsetzungen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes maßgebend.
- 1.32 Die Dachneigung auf Nebengebäuden und Garagen ist der Neigung der Hauptgebäude anzupassen. Sie muß hierbei mindestens 20° betragen.
- 1.33 Dachgaupen dürfen in ihrer Einzellänge 3,50 m, in ihrer addierten Gesamtlänge 1/3-tel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Sie sind von Ortsgängen mind. 1,50 m zurückzusetzen.

- 1.34 An Stelle der vorgesehenen Satteldächer sind ausnahmsweise auch Abwalmungen sowie gebrochene oder ungleichseitige Satteldächer mit Firstverlagerung dann zulässig, wenn dadurch diejenige Firsthöhe nicht überschritten wird, welche bei Anlage von Satteldächern mit Mittelfirst in vorgeschriebener Dachneigung entstehen würde.
- 1.35 Die Farbe der Dachdeckung muß in jedem Falle abgetönt und in der Oberfläche nicht glänzend gewählt werden. Rotbraune oder braune Farbtönung ist vorzuziehen, schwarze Dachdeckung ist nicht zulässig.

2. Garagen und Einstellplätze

- 2.1 In Anordnung und Gestaltung der Garagen ist ein Zusammenhang mit dem Hauptgebäude anzustreben. Der Einbau in oder der Anbau an das Hauptgebäude ist in jedem Falle vorzuziehen.
- 2.2 Hierzu sowie zur Fixierung der Zufahrten ist es erforderlich, daß die nach § 39 LBO mit dem Gebäude herzustellenden Stellplätze oder anstelle derer vorgesehene Garagen in ihrer beabsichtigten Anordnung zusammen mit den Bauvorlagen des Hauptgebäudes beurteilt werden können.
- 2.3 Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum ausreichender Tiefe (mind. 5,50 m) auf privatem Grundstück außerhalb von Einfriedigungen anzulegen.

3. Freiraumgestaltung

angezeigt am 09. OKT. 1990

LANDRATSAMT WALDSHUT



3.1 Grundstücke

- 3.11 Die vorhandenen Grundstücks-Geländeformen sind möglichst wenig zu verändern. Wo erforderlich, so auch in Angleichung an Straßenhöhe, sind Veränderungen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten durchzuführen, wobei die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sorgfältig zu berücksichtigen sind.
- 3.12 Jegliche beabsichtigte Geländeänderung ist im Baugeverfahren mit ausreichenden, prüffähigen Unterlagen, wie Geländeschnitten an Gebäudeaußenseiten, planlich zu belegen.
- 3.13 Vorplätze und private Verkehrsflächen müssen befestigt werden, wobei aus ökologischen Gründen wasserdurchlässiges Material vorzuziehen ist. Keinesfalls darf deren Entwässerung zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.
- 3.14 Unbebaute Teilflächen innerhalb des Baugebiets, die nicht als Hof- und Verkehrsflächen genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Als geordnete Freiflächen sind auch die noch unbebauten Grundstücke innerhalb des Baugebiets zu unterhalten.

3.2 Einfriedigungen und Bewuchs

- 3.21 Für Abgrenzungen von Grundstücken sind Pflanzungen mit bodenständigen Hecken, Sträuchern und Gehölzen vorzuziehen. Bei nötigen Einfriedigungen werden Holzzäune in Naturtönung empfohlen. Verwendung von Maschendraht ist nur bei Vorpflanzung gestattet, Stacheldraht ist unzulässig.
- 3.22 Massive, freistehende Sockel sind nur bis zu einer freien Höhe von 0,50 m zulässig. Stützmauern größerer Höhe sind durch geeignete Bepflanzung abzuschirmen oder durch eingepflanzte Böschungselemente auszubilden.
- 3.23 Bei Einfriedigungen längs landwirtschaftlicher Flächen ist den dortigen Belangen durch Rücknahme von 0,50 m von der Grundstücksgrenze Rechnung zu tragen. Ebenso sind Einfriedigungen längs der Straße zur Schneeabfuhr jeweils 0,50 m von der Fahrbahnkante zurückzusetzen.
- 3.24 Beidseitig der Einmündung der neuen Straße in die Heufeldstraße sind durch maßlichen Planeintrag Sichtflächen festgesetzt, innerhalb derer zur Verkehrssicherheit jegliche bauliche Nutzung, Bepflanzung oder Bewuchs mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante untersagt ist. Dies ist auch bei der Geländegestaltung zu berücksichtigen.

3.3 Bepflanzung

- 3.31 Zur Einfügung des Baugebiets in die Landschaft und zur Ortsrandgestaltung ist die Grundstücksbepflanzung nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten auszurichten.
- 3.32 Hierzu ist insbesondere am Rande des Baugebiets nach Norden und Osten auf eine gruppenförmig geschlossene Pflanzung mit Busch- und Baumgruppen hinzuwirken.

Weilheim - Rheinfeld, den 21.09.87

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Der Planer:



Gantert
Bürgermeister

angezeigt am 09. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT

BÜRGER BEHRLE
DIPLOM-ING.
TILMANN LIEWER
FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN

Aufstellung beschlossen

gemäß § 2 Abs.1 BBauG
durch Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.86

Ausgearbeitet

gemäß § 2 Abs.3 BBauG
im Auftrag der Gemeinde Weilheim

Bürgerbeteiligung

gemäß § 2a Abs.2 BBauG
dch. Information u. Anhörung am 08.04.86
und vom 09.04. bis 22.04.86

Beteiligung Träger öffentl. Belange

gemäß § 2 Abs.5 BBauG
dch. Schreiben vom 11.02.87 bis Mai 87

Öffentlich ausgelegen

gemäß § 3 Abs.2 BauGB
in der Zeit vom 17.07.87 bis 17.08.87
nach Bekanntmachung vom 08.07.87

Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 BauGB am 21.09.87

Anzeige des Bebauungsplanes

gemäß § 11 Abs.1 BauGB
an Landratsamt Waldshut am

Rechtskräftig

gemäß § 12 BauGB
durch Bekanntmachung vom

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Der Planer:

BÜRO BEHRLE
DIPL.-ING.
TILMANN LIEWER
FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Bürgermeisteramt:



[Signature]
Gantert
Bürgermeister

Bürgermeisteramt:

angezeigt am

09. OKT. 1990

LANDRATSAMT WALDSHUT

